

1. Gegenstände des Buch- und Musikalienhandels.

Gedruckte Bücher und Musikalien in Einbänden aller Art sind mit dem geringen Zolle von 1 Fr. für 100 kg belegt, den die T.-Nr. 321 bezw. 323 aussetzen. Wie gedruckte Bücher werden auch Kalender in Buchform, eingebunden oder nicht, nach T.-Nr. 321 behandelt. Wenn auch bei den Büchern der Nr. 321 nicht ausdrücklich angegeben ist, daß sie einen literarischen Wert haben sollen, so ergibt sich das doch aus den Tarifentscheidungen zu den Nr. 312/17 »gedruckte Papiere«, in denen Adreßbücher ohne literarischen Wert und nur einem Reklamezwecke dienend, Hoteladreßbücher, illustrierte Geschäftskataloge (mit Ausnahme der Buch-, Kunst- und Musikalienkataloge, die bei den Nrn. 321 und 323 bleiben), ferner Geschäftsanzeiger in Buchform usw. für diese Nummern in Anspruch genommen werden. Unter die Nr. 321 gehören aber auch Bücher mit Bildern und Bilderbücher.

Im Verkehrsverkehre werden auch Bücher und Musikalien nicht nur in Einbänden, sondern auch in Mappen aller Art, also lose in diese eingelegt, nach den Nrn. 321 bezw. 323 verzollt. In gleicher Weise werden auch die nur zum Schutze während des Transportes dienenden Futterale aus nichtüberzogener Pappe mit den Büchern und Musikalien zum Satze von 1 Fr. durchgehen, während überzogene Futterale für sich verzollt werden müssen als im allgemeinen Tarife nicht genannte Buchbinder- und Kartonnagearbeiten. Bei ihnen richtet sich der Zollsatz nach der Ausstattung; nur mit Papier und Pappe ausgerüstete Futterale, wie auch Mappen, die ohne Bücher usw. eingehen, gehören der Nr. 338 b an mit dem Zollsatz von 50 Fr. für 100 kg; mit Seide, Spitzen und dergl. ausgerüstet fallen sie unter die Nr. 340 a (N. B.), Zollsatz 120 Fr., und andere Futterale und Mappen d. h. anders ausgestattete trifft der Zollsatz von 50 Fr. für 100 kg der T.-Nr. 340 b (N. B.). Mit 40 Fr. für 100 kg werden weiter in der Nr. 336 die Einbanddecken, die ohne Bücher usw. für sich eingehen, ohne weiteren Unterschied belastet.

Briefmarkenalbums, auch mit eingedruckten Abbildungen von Postwertzeichen, sind durch Tarifentscheidung der Nr. 335 mit dem Zollsatz von 40 Fr. für 100 kg zugewiesen worden, die sonst die Geschäftsbücher, Agenden usw. umfaßt.

Anderer Albums zum Einstecken von Bildern und Karten fallen der Nr. 338 a anheim, wenn sie nur mit Papier und Pappe ausgerüstet oder außerdem nur unwesentliche Zutaten von anderen Stoffen besitzen. Die mit Seide, Spitzen und dergl. ausgestatteten Albums gehören wieder der Nr. 340 a an (120 Fr. für 100 kg) und andere z. B. mit Leder-, Wollen-, Leinen- oder Baumwollgeweben usw. ausgerüstete der Nr. 340 b (50 Fr. für 100 kg).

Etuis und Mappen, die mit Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Elfenbein und dergl. ausgestattet sind, fallen der T.-Nr. 1144 (N. B.) zu als Galanteriewaren, im allgemeinen Tarife nicht anderweit genannt. Der Zoll beträgt wie bei der Nr. 340 a, der derart ausgestattete Albums angehören, 120 Fr. für 100 kg.

Einbanddecken, Mappen, Albums, Etuis und Futterale aus Leder oder vorherrschend aus Leder, die sich deswegen nicht mehr als Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, sondern vielmehr als fertige Lederwaren darstellen, müssen der T.-Nr. 188 (N. B.) zugewiesen werden, bei der der Zoll für 100 kg 65 Fr. beträgt.

2. Gegenstände des Kunsthandels.

Der Tarif unterscheidet einerseits Bilder und andererseits Gemälde. Die Bilder werden wieder getrennt in Photographien, die nicht eingerahmt der Nr. 324 (N. B.) mit dem Satze von 5 Fr. und eingerahmt der Nr. 325 (N. B.) mit dem Satze von 65 Fr. für 100 kg angehören, und in andere

Bilder, unter die demnach alle nicht gemalten Bilder, also Reproduktionen aller Art und wohl auch die Handzeichnungen, die sonst im Tarife nicht unterzubringen sind, fallen. Der Zoll beträgt ebenfalls für die nicht eingerahmten nach Nr. 326 (N. B.) 5 Fr. und für die eingerahmten nach Nr. 327 (N. B.) 65 Fr. für 100 kg. Die gleichen Zollsätze sind auch in den Nrn. 328 und 329 (N. B.) für die nicht eingerahmten und die eingerahmten Gemälde eingestellt. Zu den nicht eingerahmten Bildern und Gemälden werden auch die in Blindrahmen gerechnet.

Auf Grund von Art. 7 k des Zolltarifgesetzes können Bilder und Gemälde von Kunstwert für öffentliche Zwecke (Schulen, Kirchen, Museen) auf Ansuchen von der betreffenden Zollgebietsdirektion zollfrei abgelassen werden.

Über die Zollbehandlung der eingebundenen Bilder findet sich keine Bestimmung. Sie werden deshalb wie Buchbinderarbeiten nach den Nrn. 338 b, 340 a und b, bezw. nach Nr. 1145 vernommen werden müssen. Vergl. hierzu und wegen der nach ihrer Beschaffenheit abzufertigenden Einbanddecken, Mappen und Etuis, in die Bilder lose eingelegt oder eingeschoben sind, das unter Abschnitt 1 Gesagte.

Die Ansichtspostkarten sind ausdrücklich den bedruckten Papieren der Nrn. 312/17 (N. B.) zugewiesen worden. Ihre Einreihung unter diese Nummern ist von dem Druckverfahren und der Farbenzahl und davon abhängig, ob sie gebunden, eingerahmt oder lose eingehen. Typographisch oder lithographisch bedruckte, einfarbige Ansichtspostkarten gehören in losem Zustande der Nr. 312 an mit dem Zolle von 30 Fr.; dergleichen mehrfarbige fallen unter die Nr. 314 mit dem Zolle von 35 Fr. Für die in einem anderen Verfahren (Lichtdruck, photographischer Druck, Stahl- oder Kupferdruck usw.) bedruckten losen Postkarten mit Ansichten oder allgemein mit Bildern setzt die Nr. 316 den Zoll mit 50 Fr. für 100 kg fest. Die eingerahmten oder eingebundenen Karten würden den Nrn. 313 bezw. 315, die einen um 10 Fr. höheren Zollsatz haben, als die in den vorhergehenden Nummern behandelten losen Karten, bezw. der Nr. 317 zufallen, bei der der Zoll um 15 Fr. höher ist, als für die gleichartigen losen Karten der Nr. 316.

3. Gegenstände des Landkartenhandels und Lehrmittel im allgemeinen.

Karten und kartographische Werke, Atlanten in Einbänden aller Art, Land- und Seekarten, auch aufgezogen, mit Stäben, Ringen usw. oder in Einbänden, Etuis und Mappen aller Art unterstehen dem Zollsatz von 1 Fr. für 100 kg der T.-Nr. 322 (N. B.).

Die T.-Nr. 941 (N. B.) führt die Globen, Erd- und Himmelskugeln unter dem Sammelbegriffe der wissenschaftlichen Demonstrationsapparate namentlich auf. Der Zollsatz dieser Nummer ist 16 Fr. für 100 kg.

Für die Lehrmittel ist in beschränktem Umfange in dem Artikel 7, Buchstabe k, des Zolltarifgesetzes Zollfreiheit vorgesehen, nämlich für Kunstgegenstände, Naturalien, kunstgewerbliche, gewerblich-technische Instrumente, Apparate und Modelle, antiquarische und ethnographische Gegenstände, die nachweislich für öffentliche Sammlungen und Unterrichtsanstalten eingehen.

Der Begriff der Naturalien ist bei der Nr. 1162, der sie mit dem Zolle von 4 Fr. für 100 kg zufallen, wenn sie nicht für öffentliche Anstalten eingehen, durch Tarifentscheidungen erläutert worden. Es gehören hiernach darunter Petrefakten, Herbarien, anatomische Präparate, archäologische Funde, Bergkristalle, konservierte Insekten, Käfer, Schmetterlinge usw., Skelette, ausgestopfte Tiere, Vogeleier.

Zur zollfreien Ablassung ist es erforderlich, daß die betreffende Anstaltsleitung vor der Einfuhr bei der zuständigen Zollgebietsdirektion schriftlich um Genehmigung nachsucht. Dabei sind die betreffenden Gegenstände einzeln aufzuführen.